

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

19.02.2013  
70.00 Büro LR 7  
Frau Erbes-Böhm

Frau Hoffmann-Badache  
Tel 0221 809-6521  
Fax 0221 809-6520  
martina.hoffmann-badache@lvr.de

## **Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 25.02.2013 14.00 Uhr**

### **Stellungnahme von Martina Hoffmann-Badache, LVR-Dezernentin für Soziales und Integration (Landschaftsverband Rheinland, Köln)\***

#### **zu den Bundestagsdrucksachen 17/9758, 17/9931 und 17/12180**

#### **Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist zentrales Anliegen des Art. 27 der UN- Behindertenrechtskonvention.**

Die Realität zeigt aber, dass dies nicht in einem zufriedenstellenden Maße gelingt:

- Die Zahl der Menschen mit Behinderung, die in einer WfbM beschäftigt sind, ist seit 2005 jährlich um rund 7.200 gestiegen. Dies entspricht einer Steigerungsquote von rund 22%. Ein besonders starker Anstieg ist bei Menschen mit einer psychischen Behinderung zu verzeichnen.<sup>1</sup> Der Wechsel von der WfbM in den allgemeinen Arbeitsmarkt hingegen (immerhin eine der Aufgaben der WfbM nach den §§ 41 und 136 SGB IX) gelingt – trotz vielfacher Bemühungen – nur in Einzelfällen.
- Insbesondere für den Personenkreis der Menschen mit einer geistigen Behinderung ist der nahtlose Übergang von der Förderschule in die WfbM leider immer noch die Regel.



<sup>1</sup> Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2011

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der  
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

- Schwerbehinderte Menschen profitieren nicht im selben Maße vom Rückgang der Arbeitslosigkeit wie nicht-behinderte Menschen. Während die allgemeine Arbeitslosigkeit von Januar 2012 bis Oktober 2012 um 10% zurückgegangen ist, liegt der Rückgang bei schwerbehinderten Menschen nur bei 5,3%.<sup>2</sup>

Will man die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Konvention weiterentwickeln, müssen zunächst die Ursachen benannt und darauf aufbauend Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden. Dazu ist es unabdingbar, eine geschlechtsdifferenzierte und belastbare Datenbasis, die auch migrations-spezifische Aspekte umfasst, aufzubauen.

### **Übergänge flexibilisieren – mehr Menschen mit Behinderung den Übergang aus der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen!**

Der Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention verlangt eine Neuausrichtung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung und ihrer Leistungen. .

Dass der Übergang aus der WfbM in ein sozialversicherungspflichtiges, tariflich entlohntes Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur selten gelingt, hat – unter anderem – auch rechtliche Ursachen:

Obwohl die Arbeitsvermittlung von WfbM-Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nach § 104 SGB IX zu den Aufgaben der **Bundesagentur für Arbeit** gehört, wird in der Praxis häufig auf den § 44 SGB III verwiesen, nach dem das Vorliegen einer Arbeitslosigkeit Voraussetzung für die Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit ist.

Der **Eingliederungshilfeträger nach SGB XII** setzt seine Leistungen für den Personenkreis ein, der in Folge einer wesentlichen Behinderung als nicht erwerbsfähig bezeichnet wird. Eine Erwerbsunfähigkeit schließt aber eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und damit die regelhafte Förderung des Wechsels in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung über den Eingliederungshilfeträger aus. Das **Integrationsamt** wiederum darf gemäß §§ 68 und 102 SGB IX seine Leistungen nur für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen erbringen. Die Erlangung der Schwerbehinderteneigenschaft ist für den Personenkreis der Menschen mit einer seelischen Behinderung aber nochmals mit einer besonderen Problematik behaftet.

#### **Fazit:**

Diese 3 Leistungsträger sollen bei dem Übergang „WfbM – allgemeiner Arbeitsmarkt“ mitwirken und zusammenwirken!

In der Praxis gelingt dies jedoch in der Regel - unter Verweis auf die jeweils eigenen Anspruchsvoraussetzungen - nur partiell. Da wo Zusammenarbeit modellhaft erprobt wird (z.B. Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hamburg, NRW) werden bemerkenswerte Ergebnisse erreicht.

---

<sup>2</sup> Sitzungsunterlage des Beratenden Ausschusses für behinderte Menschen bei der BA, vom 20.11.2012

Eine Verbesserung wird nur gelingen, wenn der Gesetzgeber hemmende Regelungen abbaut und die Voraussetzungen für ein trägerübergreifendes „Budget für Arbeit“ schafft. In diesem „Budget für Arbeit“ müssen die finanziellen Leistungen aller relevanten Leistungsträger, die den Übergang aus der WfbM in den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern können, einfließen und gebündelt werden also:

- die Träger der Eingliederungshilfe nach SGB XII
- die SGB-II und die SGB-III-Träger
- die Integrationsämter über die Ausgleichsabgabe

Aus diesem „Budget für Arbeit“ können dann – dem individuellen Bedarf entsprechend – Leistungen finanziert werden, wie z.B. Lohkostenzuschüsse, Job-Coaching etc.

Neben dieser finanziellen Unterstützung muss den Arbeitgebern und dem behinderten Menschen ein zuverlässiger Dienstleister zur Verfügung gestellt werden, der bei der Arbeitsplatzsuche, beim Einstellungsprozess und bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen kompetent unterstützen kann. Denn Arbeitgeber wollen bekanntermaßen **einen** Ansprechpartner. Hierzu sind, wie die Aufgabenbeschreibung in § 110 SGB IX zeigt, die Integrationsfachdienste prädestiniert.

Darüber hinaus ist ein Umdenken bei den Werkstätten selber erforderlich – diese müssen die Förderung und Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt als **ihr** „Unternehmensziel“ anerkennen.

Desweiteren wird als übergangshemmend häufig die soziale Absicherung beschrieben, die mit dem Status eines WfbM-Beschäftigten verbunden ist, sowie die Frage nach der Rückkehrmöglichkeit in die WfbM, falls eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt scheitern sollte. Der Versuch eines Wechsels in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis darf nicht zum Nachteil des behinderten Menschen gereichen. Insofern ist die soziale Absicherung an die Anerkennung als leistungsberechtigte Person zu koppeln und nicht an die Institution WfbM.

### **Übergänge flexibilisieren – die Einbahnstraße „Schule-Werkstatt“ aufheben**

Immer noch wechseln zu viele Menschen direkt von der Schule in die WfbM. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung. Von besonderer Bedeutung ist es hierbei, frühzeitig eine individuelle Berufsorientierung zu ermöglichen. Mit der „Initiative Inklusion“ ist ein richtiger Schritt in die richtige Richtung gemacht worden. Dieser Ansatz muss sinnvoll verstetigt werden.

### **Prävention stärken**

Immer mehr Menschen scheiden aufgrund von psychischen Problemen aus einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aus. Hier müssen Arbeitgeber und die betrieblichen Funktionsträger noch mehr dafür sensibilisiert werden, dass Maßnahmen der betrieblichen Prävention und die vorhandenen Angebote der Rehabilitationsträger rechtzeitig genutzt werden.

### **System der Ausgleichabgabe neu gestalten**

Das 2001 eingeführte System der gestaffelten Ausgleichsabgabe hat insgesamt eine beschäftigungssteigernde Wirkung entfaltet und sollte in dieser Form beibehalten werden.

Bei einer Diskussion zur Erhöhung der Pflichtquote bzw. zur Erhöhung der Ausgleichsabgabe sollten die Ergebnisse der Studie des Instituts Arbeit und Wirtschaft der Universität Bremen/Arbeitnehmerkammer Bremen „Die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt: Einstellungsgründe und Einstellungshemmnisse – Akzeptanz der Instrumente zur Integration“ sowie die Ergebnisse der bundesweiten Untersuchung zum Thema „Zugang zum ersten Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung“, die von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ausgeschrieben wurde, einbezogen werden.

---

\*Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 15.000 Beschäftigten für die etwa 9,6 Millionen Menschen im Rheinland.

Der LVR erfüllt rheinlandweit Aufgaben in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und der Kultur. Er ist der größte Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland, betreibt 41 Förderschulen, zehn Kliniken und drei Netze Heilpädagogischer Hilfen sowie elf Museen und vielfältige Kultureinrichtungen. Er engagiert sich für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen.

Der LVR lässt sich dabei von seinem Motto "Qualität für Menschen" leiten. Die 13 kreisfreien Städte, 12 Kreise und die StädteRegion Aachen im Rheinland sind die Mitgliedskörperschaften. Sie tragen und finanzieren den LVR, dessen Arbeit von der Landschaftsversammlung Rheinland mit 128 Mitgliedern aus den rheinischen Kommunen gestaltet wird.